

Wichtige Hinweise für den Anzeigenersteller / die Anzeigenerstellerin

1. Die Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn erstattet werden. Ein Verstoß gegen diese Frist stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann. Ferner besteht die Möglichkeit gemäß § 4 Abs. 2 die Ausübung des Gaststättengewerbes zu untersagen.
2. Diese Anzeige nach dem HGastG stellt **keine** Genehmigung, Erlaubnis oder Gestattung dar. Es handelt sich lediglich um eine bei der Gemeinde Reiskirchen angezeigte Veranstaltung. Zulassung oder Belehrung nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften werden von der jeweilig zuständigen Behörde erteilt. Bei Verstößen können die eben genannten Behörden Maßnahmen ergreifen, die bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen führen können. **Die Polizei kann bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hierzu zählen auch Ruhestörungen, die Veranstaltung in eigener Zuständigkeit beenden.**
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird - gemäß § 2 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz - eine Gebühr in Höhe von 24,50 € erhoben.
4. Jugendschutz! - Dem Veranstalter ist bekannt, dass Jugendlichen unter 16 Jahren der Aufenthalt während der Veranstaltung nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein.
Bier und Wein dürfen an Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren nicht abgegeben werden, es sei denn, ein Erziehungsbeauftragter erteilt die Erlaubnis. Spirituosen und sog. Alcopops dürfen an Minderjährigen überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
5. Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet sind, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. All-Inklusiv-, 99 Cent-, Flatrate-Partys oder ähnliche Pauschalveranstaltungen). Verstöße können mit einem Bußgeld in Höhe bis zu 10 000,-- € geahndet werden.
6. Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Zu berücksichtigen ist, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer angeboten wird, als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.
7. Nachtruhe! - Es wird nicht mehr nach Sommer und Winter unterschieden. Zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr ist es verboten Lärm zu erzeugen, durch den andere belästigt werden.
8. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abzuschließen.
9. Bei Großveranstaltungen ist mit der Anzeige ein entsprechendes Sicherheitskonzept vorzulegen.